Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 30. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 20051 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels. verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Pirimicarb 50 %

SG Wasserlösliches Granulat Formulierungstyp:

2. Handelsprodukte

Pirimate Schweizerische Zulassungsnummer: D-4680

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: PI 052470-00/083 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und

Handels GmbH

Pirimicarb 50 Schweizerische Zulassungsnummer: D-4679

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: PI 052470-00/082 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und

Handels GmbH

Pirimor 500 WG Schweizerische Zulassungsnummer: D-4678

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: PI 052470-00/079 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und

Handels GmbH

SR 916.161

1

8122 2010-2870

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Obstbau:			
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.04 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Bis Ende Juni.	1
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.02 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Ab Juli.	1
allg.	Blutlaus	Konzentration: 0.04 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: 2× im Abstand von 2–4 Wochen.	1, 2
allg.	Teilwirkung: Gemeine Kommaschildlaus	Konzentration: 0.04 % Wartefrist: 3 Woche(n) Anwendung: Spritzung auf Junglarven.	1
Gemüsebau:			
allg.	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.05 % Wartefrist: 1 Woche(n)	1
Salate (Asteraceae) [Bodenbehandlung im Feld]	Salatwurzellaus	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.5 l/Lauf- meter Wartefrist: 4 Woche(n) Anwendung: Giessen; Juni bis August.	1
Salate (Asteraceae) [Setzlingsbehand- lung]	Salatwurzellaus	Konzentration: 0.1 % Aufwandmenge: 5 l/m ² Wartefrist: 4 Woche(n) Anwendung: Juni bis August.	1
Feldbau:			
Ackerbohne	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 150 g/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1
Eiweisserbsen, Konservenerbsen	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 150 g/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Getreide	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 150 g/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1
Pflanzkartoffeln [unter Tunnel- abdeckung]	Blattläuse (Röhrenläuse) [gegen Virusübertragung]	Aufwandmenge: 150 g/ha	
Raps	Blattläuse (Röhrenläuse)	Aufwandmenge: 250 g/ha Wartefrist: 4 Woche(n)	1
Zuckerrübe	Blattläuse (Röhrenläuse) [indirekt gg. viröse Vergilbungskrankheit]	Aufwandmenge: 250 g/ha Wartefrist: 6 Woche(n)	1
Zierpflanzen:			
Gehölze (ausserhalb Forst), Schnittblu- men, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Blattläuse (Röhrenläuse)	Konzentration: 0.05 %	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = SPe 8 Gefährlich für Bienen: Darf nur ausserhalb des Bienenfluges (abends) mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
- 2 = Netzmittelzusatz von 0.05 % empfehlenswert.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

30. November 2010 Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch